

Gebührensatzung vom 25.09.2001 für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) einschl. des I. Nachtrages vom 21.02.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl. I S. 837) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001, durch Beschluss des Rates vom 20.02.2002 geänderte Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 Euro je angefangene ½ Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
2. Im Stadtgebiet Schwerte gelten folgende Parkzeitregelungen:
 - a) Langzeitparkplätze
Die ersten 2 Stunden können mit Parkscheibe kostenlos geparkt werden bei einer Höchstparkdauer von täglich 10 Stunden. Ab der 3. Stunde wird je angefangene 30 Minuten eine Parkgebühr von 0,30 Euro erhoben. Die tägliche Höchstgebühr beträgt 1,50 Euro.
 - b) Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomat
Bei einer Mindestgebühr von 0,30 Euro wird für je angefangene 5 Minuten eine Parkgebühr von 0,10 Euro erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.
 - c) Kurzzeitparkplätze mit Parkuhr
Für 20 Minuten wird eine Gebühr von 0,10 Euro erhoben.
3. Die Parkgebührenregelung gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Der I. Nachtrag zur Parkgebührensatzung vom 25.09.2001 tritt zum 01.03.2002 in Kraft.